

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen  
vom 23.09.2020**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 26.07.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**I. § 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) Absatz 3  
erhält folgende Fassung:**

1. Die monatliche Gebühr (11 Beitragsmonate pro Jahr, August beitragsfreier Monat) beträgt:

**Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder über 3 Jahre:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	153,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	118,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	80,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	26,00 €

**Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	257,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	195,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	130,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	44,00 €

**Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre vormittags / verlängerte Öffnungszeiten:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	342,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	260,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	173,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	107,00 €

**Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre ganztags:**

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind:	482,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	362,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	272,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	163,00 €

**Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre nachmittags:**

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	142,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	107,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	75,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	41,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

In der Gebühr für die **Kleinkindbetreuung Ü3** für die Vormittags- und Ganztagsbetreuung sind die Kosten für das Mittagessen in Höhe von monatlich pauschal 75 € enthalten.

Das warme Mittagessen in der **Kinderkrippe Gänseblümchen**, wird in der Regel täglich vor Ort zubereitet. Während der Zeit der Sanierung der Kinderkrippe wird auch das Essen für die Kinder der Kinderkrippe durch einen Caterer geliefert.

Das warme Mittagessen für **Kinder Ü3**, die die **Kindertagesstätte Pusteblume besuchen**, wird durch einen Caterer geliefert. Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, sollen am Cateringservice teilnehmen und sich hierfür anmelden. Kinder mit der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten können sich für die Teilnahme am Cateringservice anmelden.

**Zusätzlich** zur **Benutzungsgebühr für Kinder Ü3** wird bei Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice eine **monatliche Pauschale für das Mittagessen** in Höhe von **75,00 € erhoben**.

Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Die Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice/Mittagessen für Kinder Ü3 ist nur für volle Monate, eine Abmeldung des Mittagessens ist nur wochenweise (Montag – Freitag) möglich.

Bei rechtzeitiger, vorheriger Abmeldung des Essens für Kinder Ü 3 für eine volle Kalenderwoche, z.B. bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit, wird die Essenspauschale **auf Antrag** um 17,50 € pro abgemeldeter Woche ermäßigt. Die Rückerstattung der anteiligen Pauschale erfolgt vierteljährlich.

Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

## **II. Diese Satzungsänderung tritt am 01. August 2021 in Kraft.**

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 27. Juli 2021

Gezeichnet  
Schneckenburger  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung in der Homepage: [www.boetzingen.de](http://www.boetzingen.de) unter Aktuell > Satzungen am 27.07.2021  
Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen am 30.07.2021